

Richtlinie des Stadtsportbundes Schwerin e.V. zur Förderung sportlicher Talente im Territorium

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Mit der Förderung der sportlichen Talente in den anerkannten Landesleistungszentren und-stützpunkten wird das Ziel verfolgt, über eine langfristige und systematische Entwicklung der Nachwuchssportler, Schweriner Sportler für die nationalen und internationalen Aufgaben im Spitzensport vorzubereiten.

Weiterhin können Sportlerinnen und Sportler gefördert werden, die zum Kaderkreis der Bundessportfachverbände gehören und deren Vereine nicht anerkannte Landesleistungszentren und-stützpunkte sind. Über Art und Umfang der Förderung entscheidet der SSB.

- 1.2 Die Förderung erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Stadtsportbund (nachfolgend SSB genannt) aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Der SSB gewährt Zuwendungen für die Talentförderung in den anerkannten Leistungszentren und -stützpunkten der Vereine in der LH Schwerin.

Die Fördermittel sind einzusetzen für:

- die Organisation und Durchführung des Trainings in den Landesleistungszentren und -stützpunkten,
- die Organisation und Durchführung von Lehrgängen, Wettkämpfen und Trainingslager
- die Unterstützung der Teilnahme von Kadern an Sichtungs- und Nominierungswettkämpfen sowie Meisterschaften,
- die Ausstattung der Landesleistungszentren und -stützpunkte mit Sportgeräten.

Für aktive Teilnehmer an Deutschen Meisterschaften können auch den Schweriner Sportvereinen, welche nicht anerkannte Landesleistungszentren und- stützpunkte sind, Fahrtkostenzuschüsse gewährt werden, . Fahrtkostenzuschüsse können nur für offizielle, vom zuständigen Fachverband des DOSB ausgeschriebene Deutsche Meisterschaften gewährt werden.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können Vereine erhalten, wenn sie ordentliches und gemeinnütziges Mitglied des SSB sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Zuwendungen nach dieser Richtlinie können den Vereinen gewährt werden, wenn
- ein Eigenanteil (auch durch Zuwendungen Dritter) von mindestens 25 v.H. der Gesamtausgaben erbracht wird.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- 5.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart, Finanzierungsform
Die Zuwendungen werden als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als ein nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt und sind auf einen Höchstbetrag begrenzt.
- 5.2 Bemessungsgrundlage
Zuwendungsfähig sind:
- Fahrtkosten
für das jeweils kostengünstigste Verkehrsmittel.
Für Strecken, die mit einem Kraftfahrzeug zurückgelegt werden müssen, kann als Auslagenersatz eine Pauschale bis zu 0,30 € für den Fahrer sowie 0,10 € für maximal 2 Mitfahrer als förderfähig anerkannt werden, wenn dadurch der Gesamtbetrag der Reisekostenvergütung nicht höher wird, als beim Benutzen des kostengünstigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels.
 - Ausgaben für Verpflegung (Tagegeld) in Höhe bis zu 10,00 € pro Tag und Person,
 - Ausgaben für Übernachtungen in Höhe bis zu 20,00 € pro Nacht und Person,
 - Ausgaben für Ausstattung der Landesleistungszentren und –stützpunkte mit Sportgeräten in Höhe bis zu 25 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 5.3 Höhe der Zuwendungen
Der Höchstbetrag der SSB-Zuwendung beträgt 1.500,00 €.
Der SSB fördert bis zu 25 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

6. Verfahren

- 6.1 Antragsverfahren
Die Anträge zur Förderung der sportlichen Talente sind durch die Vereine beim SSB einzureichen (Formblatt).
- Als Anlage ist formlos eine Maßnahmebeschreibung einzureichen.**
- 6.2 Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren
- 6.2.1 Die Bewilligung erfolgt in Form eines Zuwendungsbescheides.
- 6.3 Die Vereine haben die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel bei Beachtung der vorgegebenen Zweckbindung mit einem Verwendungsnachweis – einschließlich Sachbericht nach Durchführung der Maßnahme vorzulegen (Formblatt).
Bei Ausgaben für Sportgeräte, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 400,00 € übersteigt, sind dem Verwendungsnachweis Originalbelege beizufügen.
- 6.4 Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Erteilung des Bewilligungsbescheides und in der Regel nach Erbringen des Verwendungsnachweises auf das jeweilige Vereinskonto.

7. In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2023 in Kraft und ersetzt die bis dahin gültige Richtlinie vom 20.08.2013.